

Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 244), und der §§ 1 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2020, S. 309) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 08.12.2020 folgende Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt erhebt für die Stadtbücherei Gebühren nach dieser Gebührenordnung.
2. Gebührenpflichtige bzw. Gebührenpflichtiger ist die Benutzerin bzw. der Benutzer der Stadtbücherei bzw. deren gesetzliche Vertreter.
3. Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbücherei, die Versäumnisgebühr mit Überschreiten der Ausleihfrist. Die Jahresgebühr wird mit der Ausstellung des Jahresbenutzungsausweises, der für zwölf Monate unabhängig vom Kalenderjahr gilt, festgesetzt und ist sofort fällig. Versäumnisgebühren werden mit dem Eintritt des Versäumnisses fällig, alle übrigen Gebühren mit der Antragstellung. Gebühren und Kostenersstattungen sind bei Fälligkeit bar in der Stadtbücherei zu entrichten.

§ 2 Gebühren

1. Die Jahresbenutzungsgebühr beträgt 24,00 EUR (21,00 EUR für Bücher, 3,00 EUR für DVD).

Gegen Ausweis bzw. Nachweis wird die Jahresbenutzungsgebühr um 50% ermäßigt für: Studentinnen und Studenten bis 25 Jahre, Auszubildende, Dienstleistende Freiwilliges Soziales Jahr (darunter fallen u. a. auch das Europäische Freiwilligenjahr, das Freiwillige ökologische Jahr, das Freiwillige Jahr in der Denkmalpflege, der Bundesfreiwilligendienst und der Freiwilligendienst des Auswärtigen Amtes), Schwerbehinderte ab 50 % sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten ab 80 % mit Ausweis Kennzeichen B, Leistungsempfänger der Grundversicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und Bezieher von Sozialhilfe (nach SGB XII).

Für Schülerinnen und Schüler wird nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises keine Gebühr erhoben.

Für den Jahresbenutzerausweis für Familien mit Kleinkindern bis 6 Jahren wird keine Gebühr erhoben, sofern nur altersgerechte Kinderliteratur und entsprechende Familienratgeber entliehen werden.

Ehepartner und Lebenspartner, die in derselben Hausgemeinschaft leben, erhalten einen eigenen Ausweis zur Ausleihe.

Die Jahresbenutzungsgebühr wird nicht zurückerstattet, wenn die Ausnutzbarkeit nicht im gesamten Jahr der Gültigkeit gegeben ist.

2. Gebühren für Sonderleistungen werden wie folgt erhoben:

- Ausstellung eines Ausweises für Ehepartner/Lebenspartner: 2,00 EUR

- Benutzerausweis für 4 Wochen: 3,00 EUR
- Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust der Karte:
 - a) Erwachsene: 2,00 EUR
 - b) Kinder/Schüler: 1,00 EUR
- Barcode-Ersatz: 1,00 EUR
- Ersatzbeschaffung bei Verlust oder starker Beschädigung eines Mediums: 10,00 EUR
 Zusätzlich sind die Kosten für die Beschaffung des Mediums zu ersetzen.
 Es obliegt dem Büchereipersonal, eine Beschädigung des Mediums zu beurteilen.
- Vorbestellung einer verliehenen Medieneinheit: 1,00 EUR
- Vermittlung einer Medieneinheit über den Fernleihverkehr: 1,00 EUR
 Zusätzlich sind die der Stadtbücherei entstehenden Portokosten zu erstatten.
- Fotokopien, schwarzweiß je Seite:
 - a) Format DIN A 4: 0,25 EUR
 - b) Format DIN A 3: 0,50 EUR
- Nutzung des Internets an den PC-Arbeitsplätzen je angefangene halbe Stunde: 0,50 EUR

Die Ausleihe eines E-Book-Readers samt Ladekabel mit dazugehöriger Tasche – gilt als eine Medieneinheit – erfolgt nur an Erwachsene. Für die Ausleihe werden keine Gebühren erhoben.

3. Versäumnisgebühren je Medieneinheit und angefangene Woche:
- 1. Woche: 1,00 EUR
 - 2. Woche: 2,00 EUR
 - 3. Woche: 3,00 EUR
- Zusätzlich sind die der Stadtbücherei entstehenden Portokosten zu erstatten.

Wird die Ausleihfrist um mehr als drei Wochen überschritten, kann die Stadtbücherei anstelle der einzufordernden Medieneinheit auch den Ersatz für die Neuanschaffung desselben Mediums fordern.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Holzminden für die Stadtbücherei in der Fassung vom 27.02.2018 außer Kraft.

Holzminden, den 14.12.2020

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

Jürgen Daul